

# **Stadtmärkte- Ortsrecht**

**Kodifizierte Fassung der  
Marktsatzung und Marktgebührensatzung sowie der Vergaberichtlinien  
der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech  
in der Fassung vom 01.07.2016**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Kapitel A**

#### **Satzung für die Wochen- und Jahrmärkte sowie den Christkindlmarkt in der Stadt Landsberg am Lech (Marktsatzung - MarktS)**

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Zugang
- § 3 Verkaufseinrichtungen
- § 4 Allgemeines Verhalten auf den Märkten
- § 5 Ausgabe von Speisen und Getränken
- § 6 Reinhaltung des Marktplatzes
- § 7 Haftung

##### **II. Wochenmarkt**

- § 8 Platz, Zeit und Öffnungszeiten
- § 9 Standplätze, Zuweisung
- § 10 Waren des Wochenmarktes
- § 11 Auf- und Abbau

##### **III. Jahrmärkte**

- § 12 Platz, Zeit und Öffnungszeiten
- § 13 Standplätze, Zuweisung
- § 14 Auf- und Abbau

##### **IV. Christkindlmarkt**

- § 15 Platz, Zeit und Öffnungszeiten
- § 16 Standplätze, Zuweisung

##### **Sonstiges**

- § 17 Ausnahmeregelungen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

## **Kapitel B**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Jahrmärkte sowie den Christkindlmarkt (Marktgebührensatzung - MarktGebS)**

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Wochenmarktgebühren
- § 4 Jahrmarktgebühren
- § 5 Christkindlmarktgebühren
- § 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit der Marktgebühren
- § 7 Empfangsbestätigung
- § 8 Rückerstattung von Marktgebühren
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Inkrafttreten

## **Kapitel C**

### **Richtlinien für die Vergabe von Standplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten, dem Christkindlmarkt, sowie allen anderen Märkten in der Stadt Landsberg am Lech, die durch die Stadt Landsberg am Lech veranstaltet oder mitveranstaltet werden. (Vergaberichtlinien - VR)**

- § 1 Definition
- § 2 Allgemeines
- § 3 Allgemeine Ausschlussgründe
- § 4 Auswahl von Bewerbern bei Ausschluss wegen Platzmangel
- § 6 Wochenmarkt
- § 7 Jahrmärkte
- § 8 Christkindlmarkt
- § 9 Weitere Märkte und Veranstaltungen
- § 10 Ausnahmen

## Kapitel A

# **Satzung für die Wochen- und Jahrmärkte sowie den Christkindlmarkt in der Stadt Landsberg am Lech (Marktsatzung - MarktS)**

In der Fassung vom 24.09.2002

Geändert durch die „Satzung zur Änderung der Satzung für die Wochen- und Jahrmärkte sowie den Christkindlmarkt in der Stadt Landsberg am Lech (Marktsatzung und Marktgebührensatzung)“ vom 09.11.2007 - 1. Markt- und Marktgebühren-Änderungssatzung - sowie geändert durch die „Satzung zur Änderung der Satzung für die Wochen- und Jahrmärkte sowie den Christkindlmarkt in der Stadt Landsberg am Lech (Marktsatzung - MarktS) vom 24.09.2002 und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Jahrmärkte sowie den Christkindlmarkt (Marktgebührensatzung – MarktGebS)“ vom 24.09.2002, beide geändert durch Änderungssatzung (1. Markt- und Marktgebühren-Änderungssatzung) vom 09.11.2007“ vom 26.10.2011 – 2. Markt- und Marktgebühren-Änderungssatzung.

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **S A T Z U N G :**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 - Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Landsberg am Lech betreibt die Jahrmärkte (Veits- und Kreuzmarkt), die Wochenmärkte, den Christkindlmarkt, sowie alle übrigen festgesetzten Märkte, bei denen die Stadt Landsberg am Lech Veranstalter oder Mitveranstalter ist als öffentliche Einrichtungen.

#### **§ 2 - Zugang**

- (1) Die Stadt Landsberg am Lech kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zugang je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

#### **§ 3 - Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsstände, -wagen und -anhänger zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, aufweisen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Landsberg am Lech weder an Bäumen noch an Bänken, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Markthändler haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Markthändler, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben (vgl. § 15a Abs. 1 GewO).
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem übli-

chem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Gewerbebetrieb des Markthändlers in Verbindung steht.

- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Die Erfüllung sicherheits- und feuerschutzrechtlicher Vorschriften ist ausschließlich Aufgabe der Markthändler.
- (9) Sämtliche zum Verkauf ausgestellten Waren sind mit den geforderten Preisen deutlich sichtbar auszuzeichnen.
- (10) Für Schäden, Sicherung und Schutz ihres Eigentums haben die Markthändler selbst aufzukommen.

#### **§ 4 - Allgemeines Verhalten auf Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. Kraftfahrzeuge, oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Den Anordnungen der Stadt Landsberg am Lech und ihren Bediensteten ist sofort Folge zu leisten.

#### **§ 5 - Ausgabe von Speisen und Getränken**

Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und nur mit Zustimmung der Stadt Landsberg am Lech möglich. Hierbei sind genügend große Abfallbehälter in ausreichender Zahl von den Markthändlern bereitzustellen und zu entsorgen.

#### **§ 6 - Reinhaltung des Marktplatzes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Markthändler haben ihre Stände und deren Umgebung stets sauber zu halten. Alle Abfälle, die durch Standbetriebe und Verkauf entstehen, sind von den Markthändlern selbst und auf deren Kosten zu entsorgen (Mitnahme).
- (3) Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen. Nach Verlassen des Platzes in ungereinigtem Zustand kann die Stadt Landsberg am Lech die Reinigung und Abfallentsorgung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen.

#### **§ 7 - Haftung**

Die Stadt Landsberg am Lech haftet für Schäden auf den Jahr- und Wochenmärkten sowie auf dem Christkindlmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **II. Wochenmarkt**

#### **§ 8 - Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

- (1) Die Wochenmärkte finden am Mittwoch und Samstag in der Zeit vom 01.04. - 30.09. j.J. von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. - 31.03. j.J. von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Georg-Hellmair-Platz und in der Ludwigstraße statt.
- (2) Fällt der Wochenmarkt auf einen Feiertag, findet der Markt am Werktag davor statt.

- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Stadt Landsberg am Lech abweichend festgesetzt werden, wird dies im Landsberger Tagblatt öffentlich bekanntgemacht.

### **§ 9 - Standplätze, Zuweisung**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder einzelne Tage erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Landsberg am Lech. Die Stadt Landsberg am Lech weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Standplatzes oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  3. das angebotene Warensortiment nicht zum Wochenmarkt passt (§ 10),
- (5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Markthändler oder dessen Bedienstete trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder der Erlaubnis verstoßen, bzw. den Anordnungen des Marktamtes zuwiderhandeln,
  4. ein Markthändler die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

### **§ 10 - Waren des Wochenmarktes**

Auf den Wochenmärkten der Stadt Landsberg am Lech dürfen angeboten werden:

- Lebensmittel mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, mit Ausnahme des größeren Viehs.

### **§ 11 - Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens bis 13:30 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Markthändlers zwangsweise entfernt werden.

## **III. Jahrmärkte**

### **§ 12 - Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

Die Jahrmärkte finden zu den festgesetzten Zeiten auf dem Georg-Hellmair-Platz, in der Ludwigstraße (Westseite von Haus-Nr 167 - 168a und Ostseite gegenüber Haus-Nr. 168 – Eingang Pfarrhof bis 174 auf Höhe südliche Hausgrenze Haus-Nr. 157), in der Herzog-Ernst-Straße von Haus-Nr. 382 – 383a und der Schlossergasse (Westseite gegenüber Haus-Nr. 378 – 375) statt. Die in der Marktfestsetzung festgelegte Geschäftszeit ist genau einzuhalten

### **§ 13 - Standplätze, Zuweisung**

- (1) Die Art und Zahl der Markthändler bestimmt die Stadt Landsberg am Lech.
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Stand aus angeboten und verkauft werden.

- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes für die Jahrmärkte ist schriftlich bei der Stadt Landsberg am Lech bis spätestens 30.11.j.J. vor dem jeweiligen nächsten Marktbeginn zu beantragen. Ausnahmsweise kann die Zuweisung eines Standplatzes auch noch unmittelbar vor Marktbeginn mündlich erfolgen. Keinem Markthändler steht ein Recht auf einen auf früheren Märkten zugewiesenen Standplatz zu.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - 3. das angebotene Warensortiment nicht zu dem jeweiligen Markt passt.
- (6) Das Anbieten von anderen als in der Erlaubnis angegebenen Waren ist nicht zulässig.
- (7) Die Standplätze werden für die Dauer der Jahrmärkte (Sonntag bis Dienstag) zugewiesen und sind von den Markthändlern während der gesamten Dauer zu besetzen.

#### **§ 14 - Auf- und Abbau**

- (1) Der Marktstand muss am ersten Markttag (Sonntag) 1 Stunde vor Marktbeginn aufgebaut sein.
- (2) Es liegt im Ermessen des Markthändlers, ob er seinen Stand am Sonntag und Montag Abend ab- und am nächsten Morgen wieder aufbaut.
- (3) Am letzten Markttag (Dienstag) müssen Waren und Verkaufseinrichtungen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.
- (4) Standplätze, die nicht bis spätestens 8.00 Uhr bezogen sind, können von der Stadt anderweitig vergeben werden, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenerstattung besteht.

### **IV. Christkindlmarkt**

#### **§ 15 - Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

Der Christkindlmarkt findet jeweils zu den festgesetzten Zeit auf dem Georg-Hellmair-Platz und in der Ludwigstraße (Westseite von Haus-Nr 167 - 168a und Ostseite gegenüber Haus-Nr. 168a – Eingang Pfarrhof bis 174 - auf Höhe südliche Hausgrenze Haus-Nr. 157- gegenüber) und in der Herzog-Ernst-Straße gegenüber den Haus-Nrn. 382 – 383a statt. Die in der Marktfestsetzung festgelegte Geschäftszeit ist genau einzuhalten.

#### **§ 16 - Standplätze, Zuweisung**

- (1) Die Art und Zahl der Markthändler bestimmt die Stadt Landsberg am Lech.
- (2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes für den Christkindlmarkt ist schriftlich bei der Stadt Landsberg am Lech bis spätestens 31.01.d.J. vor dem jeweiligen nächsten Marktbeginn zu beantragen. Keinem Markthändler steht ein Recht auf einen auf früheren Christkindlmärkten zugewiesenen Standplatz zu.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Christkindlmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - 3. das angebotene Warensortiment nicht zum Christkindlmarkt passt.
- (6) Das Anbieten von anderen als in der Erlaubnis angegebenen Waren ist nicht zulässig.

## **Sonstiges**

### **§ 17 - Ausnahmeregelungen**

Von den Vorschriften dieser Marktsatzung kann die Marktverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen erteilen.

### **§ 18 - Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den nachfolgend genannten Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich zuwiderhandelt:

1. Zugang gemäß § 2,
2. Verkaufseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 bis 5,
3. Plakate und Werbung nach § 3 Abs. 6,
4. Abstellen in Gängen und Durchfahrten nach § 3 Abs. 7,
5. Verhalten auf den Märkten nach § 4 Abs. 1 und 2,
6. Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1,
7. Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2,
8. Mitnehmen von Fahrzeugen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3,
9. Gestattung des Zutritts nach § 4 Abs. 4 Satz 1,
10. Ausweispflicht nach § 4 Abs. 4 Satz 2,
11. Verschmutzung des Marktplatzes nach § 6 Abs. 1,
12. Reinigung der Standplätze nach § 6 Abs. 2,
13. Verkauf von zugewiesenem Standplatz nach § 9 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2,
14. Auf- und Abbau nach § 11 und § 14 Abs. 1

### **§ 19 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 01.11.1998 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 24.09.2002

Stadt Landsberg am Lech

gez.

Lehmann  
Oberbürgermeister

## Kapitel B

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Jahrmärkte sowie den Christkindlmarkt (Marktgebührensatzung - MarktGebS)**

In der Fassung vom 01.04.2016

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264) erlässt die Stadt Landsberg am Lech folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1 – Gebührenerhebung**

Die Stadt Landsberg am Lech erhebt für die Benutzung von Standplätzen im Rahmen der Jahr- und Wochenmärkte sowie des Christkindlmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 – Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Stadt Landsberg am Lech einen Standplatz zum Anbieten und Verkaufen von Waren entsprechend der Marktsatzung zugewiesen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 – Wochenmarktgebühren**

Die anlässlich der Wochenmärkte zu entrichtenden Platzgebühren betragen pro laufenden Meter Frontlänge der Verkaufseinrichtung und Tag 3,00 EUR. Die Gebühren erhöhen sich ab dem 01.01.2017 jährlich zum 01. Januar eines Jahres um 3 %.

### **§ 4 - Jahrmarktgebühren**

- (1) Die anlässlich der Jahrmärkte zu entrichtenden Platzgebühren betragen je Tag pro laufenden Meter Frontlänge der Verkaufseinrichtung 5,00 EUR. Für Speisen- und Getränkestände werden 7,50 EUR je Tag pro laufenden Meter Frontlänge der Verkaufseinrichtung erhoben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 – Christkindlmarktgebühren**

- (1) Die anlässlich des Christkindlmarktes zu entrichtenden Gebühren betragen für:

a) Allgemeine Stände:

Pro Standplatz (incl. 3 lfd. m Verkaufslänge im Bereich der 1. Budenseite)	430,00 EUR
Leistungsgebühr:	
Für zusätzliche lfd. m der 1. Budenseite	je 25,00 EUR
Für die 2. Budenseite die dem Verkauf dient	je 100,00 EUR
Für die 3. Budenseite die dem Verkauf dient	je 75,00 EUR
Für die 4. Budenseite die dem Verkauf dient	je 50,00 EUR

b) Allgemeine Stände (mit Essen die nicht direkt verzehrt werden z.B. Süßwarenstände usw.):

Pro Standplatz (inkl. 3 lfd. m Verkaufslänge im Bereich der 1. Budenseite)	700,00 EUR
Leistungsgebühr:	
Für zusätzliche lfd. m der 1. Budenseite	je 50,00 EUR
Für die 2. Budenseite die dem Verkauf dient	je 200,00 EUR
Für die 3. Budenseite die dem Verkauf dient	je 150,00 EUR
Für die 4. Budenseite die dem Verkauf dient	je 100,00 EUR



- |   |               |
|---|---------------|
| c) <u>Stände mit Speisen und/oder nichtalkohol. Getränken:</u>          |               |
| Grundgebühr (incl. 3 lfd. m Verkaufslänge im Bereich der 1. Budenseite) | 2.100,00 EUR  |
| Leistungsgebühr:  |               |
| Für zusätzliche lfd. m der 1. Budenseite                                | je 50,00 EUR  |
| Für die 2. Budenseite die dem Verkauf dient                             | je 200,00 EUR |
| Für die 3. Budenseite die dem Verkauf dient                             | je 150,00 EUR |
| Für die 4. Budenseite die dem Verkauf dient                             | je 100,00 EUR |
| d) <u>Stände mit alkoholischen Getränken:</u>                           |               |
| Grundgebühr (incl. 3 lfd. m Verkaufslänge im Bereich der 1. Budenseite) | 2.400,00 EUR  |
| Leistungsgebühr:  |               |
| Für zusätzliche lfd. m der 1. Budenseite                                | je 50,00 EUR  |
| Für die 2. Budenseite die dem Verkauf dient                             | je 200,00 EUR |
| Für die 3. Budenseite die dem Verkauf dient                             | je 150,00 EUR |
| Für die 4. Budenseite die dem Verkauf dient                             | je 100,00 EUR |

(2) Für Markthändler, die eine nicht städtische Verkaufsbude benutzen, wird ein Nachlass auf die Grundgebühr von 100 EUR gewährt.

Die Grundgebühren erhöhen sich ab dem 01.01.2017 jährlich zum 01. Januar eines Jahres um 3 % (Prozent).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 - Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit der Marktgebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.

(2) Die Wochenmarktgebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig und sind jährlich im voraus durch Banküberweisung zu entrichten.

(3) Die Jahr- und Christkindlmarktgebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

#### **§ 7 – Empfangsbestätigung**

Bei Barzahlung der Marktgebühren wird eine Empfangsbestätigung erteilt. Die Empfangsbestätigung - bei unbarer Einzahlung der von der betreffenden Geldanstalt bestätigte Zahlschein oder Überweisungsabschnitt - ist während des Marktes auf Verlangen den Beauftragten vorzuzeigen.

#### **§ 8 - Rückerstattung von Marktgebühren**

(1) Wird ein zugewiesener Verkaufsplatz nicht eingenommen, bzw. räumlich oder zeitlich nicht voll ausgenutzt, unterbleibt die Rückerstattung der bezahlten Gebühren. Noch nicht bezahlte Marktgebühren sind in der ursprünglich festgesetzten Form zu entrichten.

(2) Eine Rückerstattung der bezahlten Marktgebühren erfolgt nur dann, wenn der Marktbewerber mindestens zwei Wochen vor Beginn des Marktes seine Nichtteilnahme der Stadt Landsberg am Lech gegenüber schriftlich mitgeteilt hat und die Nichtteilnahme nicht von ihm zu vertreten ist.

(3) Wird für den Wochenmarkt eine auf Zeit erteilte Zulassung oder eine auf Widerruf auf unbestimmte Zeit erteilte Zulassung aufgegeben, so endet die Gebührenschuld mit dem Eingang der schriftlichen Anzeige zum jeweiligen Monatsende. Über den Zeitpunkt des Endes der Gebührenschuld hinaus bezahlte Gebühren sind zu erstatten.

(4) Bei Platzverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren; noch nicht bezahlte Gebühren sind zu entrichten.

## **§ 9 – Ausnahmeregelungen**

Von den Vorschriften dieser Marktgebührensatzung kann die Marktverwaltung in begründeten Einzelfällen abweichende Gebühren festlegen.

## **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Landsberg am Lech, den 06.04.2016

gez.

Neuner  
Oberbürgermeister

## Kapitel C

# **Richtlinien für die Vergabe von Standplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten, dem Christkindmarkt, sowie allen anderen Märkten in der Stadt Landsberg am Lech, die durch die Stadt Landsberg am Lech veranstaltet oder mitveranstaltet werden. (Vergaberichtlinien - VR)**

### **§ 1 - Definition**

Die Stadt Landsberg am Lech veranstaltet die Jahrmärkte (Veits- und Kreuzmarkt), die Wochenmärkte (Viktualienmärkte), den Christkindmarkt, sowie alle übrigen festgesetzten Märkte, bei denen die Stadt Landsberg am Lech Veranstalter oder Mitveranstalter ist, gemäß § 1 der „Satzung für Wochen- und Jahrmärkte, sowie dem Christkindmarkt in der Stadt Landsberg am Lech“ (Marktsatzung) als öffentliche Einrichtungen.

Bewerber für diese Märkte werden nach den folgenden **Vergaberichtlinien** (in Folge VR genannt), die das begrenzte Platzangebot, Gründe die in der Person des Bewerbers liegen, sowie dessen Waren- und Leistungsangebot zu berücksichtigen, ausgewählt.

### **§ 2 - Allgemeines**

Die Marktbewerber werden grundsätzlich nach den Vorgaben des § 70 GewO „Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung“ zugelassen. Somit ist grundsätzlich Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, nach Maßgabe der für Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

### **§ 3 - Allgemeine Ausschlussgründe**

Einzelne Bewerber können von der Teilnahme an der Marktveranstaltung insbesondere aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden, wenn

- a) das vom Bewerber für die Teilnahme vorgesehene Angebot bezüglich seiner Attraktivität, Ausgewogenheit, oder Vielseitigkeit nicht den Vorstellungen des Veranstalters entspricht.
- b) der Bewerber bei früheren Veranstaltungen gegen die für alle geltenden Teilnahmebestimmungen verstoßen hatten, oder sich im Bezug auf andere Teilnehmer nicht ordnungsgemäß verhalten hat. Ferner wenn aus anderen Gründen zu befürchten ist, dass der Teilnehmer unzuverlässig ist.
- c) der sich vom Bewerber für die Veranstaltung vorgesehene Stand auf Grund seiner Abmessungen oder Gestaltung nicht in den übrigen Markt einfügt.
- d) der für die Veranstaltung zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist.

### **§ 4 - Auswahl von Bewerbern bei Ausschluss wegen Platzmangel**

Wenn Bewerber aus Gründen des nicht ausreichend vorhandenen Platzes abgelehnt werden müssen, sind neben den unter § 3 festgelegten allgemeinen Ausschlussgründen folgende Auswahlkriterien einzuhalten

1. Bei Marktveranstaltungen, die bereits länger als 5 Jahre durchgeführt werden, können bis zu 85 % der Bewerber nach dem Kriterium „bekannt und bewährt“ ausgewählt werden. Als „bekannt und bewährt“ ist ein Teilnehmer dann anzusehen, wenn er bereits seit mindestens 5 Jahren an dieser Marktveranstaltung teilgenommen hat, gegen diesen keine allgemeinen Ausschlussgründe gemäß § 3 vorliegen und der Teilnehmer auf Grund seines Angebotes einen wesentlichen Teil zur Attraktivität des Marktes beiträgt. Die übrigen Teilnehmer sind im Losverfahren zu ermitteln.
2. Bei Marktveranstaltungen, die noch keine 5 Jahre durchgeführt werden, können Bewerber nur ausnahmsweise nach dem Kriterium „bekannt und bewährt“ ausgewählt werden, wenn gegen den Bewerber keine allgemeinen Ausschlussgründe gemäß § 3 vorliegen und dieser auf Grund seines Angebotes einen überdurchschnittlichen Anziehungspunkt für Besucher darstellt. Die übrigen Teilnehmer sind im Losverfahren zu ermitteln.

### **§ 5 - Konkretisierung der Auswahlkriterien**

Um den Besonderheiten der verschiedenen Märkte Rechnung zu tragen werden in den §§ 6-8 die speziellen Auswahlkriterien für die jeweilige Marktveranstaltung dargestellt, welche die allgemeinen Auswahlkriterien der §§ 3-4 ergänzen.

### **§ 6 - Wochenmarkt**

Die Auswahl erfolgt nach dem Bedarf im jeweiligen Viktualiensortiment. Die Marktverwaltung hat darauf zu achten, dass das gemäß § 10 Marktsatzung festgelegte Warenangebot für den Wochenmarkt dieses Spektrum abdeckt und kann dazu auch einen nach § 2 grundsätzlich geeigneten Bewerber ablehnen, wenn der Bedarf bereits gedeckt ist, und dadurch ein Überangebot entsteht (Ausgewogenheit des Angebotes). Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Marktverwaltung in Absprache mit der Amtsleitung.

### **§ 7 - Jahrmärkte**

Die Regelungen der §§ 12 - 14 Marktsatzung werden dahingehend konkretisiert, dass Waren des Viktualienmarktes, sowie Händler mit Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nicht zugelassen und ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser **VR** noch vorhandene Händler mit diesem Sortiment nach deren Ausscheiden nicht mehr adäquat nachbesetzt werden. Weiterhin ist durch die Marktverwaltung nach den Vorgaben des § 4 ein ausgewogenes Warenangebot anzustreben. Eine evtl. Ablehnung eines Bewerbers erfolgt nach den Vorgaben des § 4.

### **§ 8 - Christkindlmarkt**

- (1) Für die Teilnahme am traditionellen Christkindlmarkt als Spezialmarkt besteht grundsätzlich die Pflicht zur Nutzung der städtischen Holzverkaufsbuden. Eigene Holzverkaufsbuden werden zugelassen, wenn diese dem Charakter des Marktes entsprechen. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Marktverwaltung. Die Auswahl der Markthändler erfolgt für den ursprünglichen Gründer- und Aufbaukern des Marktes mit 40 Ständen (davon 12 Speisen- und Getränkestände) nach dem Prinzip „Bekannt und Bewährt“.
- (2) Für den Erweiterungsbereich mit mindestens 6 Plätzen erfolgt die Auswahl nach den Vergabe-grundsätzen der §§ 3-4. Um das gleiche Verhältnis wie beim Marktkern zu gewährleisten, kann die Marktverwaltung 2 Speisen- und Getränkestände und 4 allgemeine Stände zulassen, die das gleiche Warenangebot wie der Kernbereich aufweisen können.
- (3) Die Teilnahme im Erweiterungsbereich kann nur erfolgen, wenn der Bewerber eine eigene Holzverkaufsbude im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung stellen kann. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn im Rahmen des vorhandenen Kontingentes eine Verkaufsbude der Stadt genutzt werden kann.

### **§ 9 - Weitere Märkte und Veranstaltungen**

Die Auswahl von Bewerbern zu anderen, als den unter §§ 6-8 genannten, Märkten und Veranstaltungen (z.B. Volksfesten) richtet sich ausschließlich nach den Festlegungen in den §§ 3-4.

### **§ 10 - Ausnahmen**

Die Marktverwaltung kann in Absprache mit der Amtsleitung in begründeten Einzelfällen von den Vorgaben dieser **VR** abweichen. Diese Abweichungen haben sehr restriktiv zu erfolgen. Erteilte Ausnahmen sind einmalig und führen zu keiner entsprechenden Bindung für weitere eventuell ähnlich gelagerte Fälle.

**Verfahrenshinweis:** Diese Richtlinien wurden am 19.05.2004 durch den Stadtrat beschlossen und sind ab sofort anzuwenden.

Landsberg am Lech, 03.06.2004

Stadt Landsberg am Lech

gez.

Lehmann  
Oberbürgermeister

**Verteiler:**

In Kopie an:

1. Landratsamt Landsberg am Lech
2. Polizeiinspektion Landsberg am Lech
3. Stadt Landsberg am Lech, AL 10 zur Sammlung des Ortsrechts
4. Stadt Landsberg am Lech, AL 20 zur Sammlung
5. Stadt Landsberg am Lech, AL 30 zum Generalakt
6. Stadt Landsberg am Lech, Ref. 03 zum Ortsrecht-Online (städt. Homepage)
7. Stadt Landsberg am Lech, Ref. 31 zur Beachtung und Anwendung

Landsberg am Lech, 01.07.2016  
Ordnungs- und Marktamt

Wolfgang Langer  
Referatsleiter